

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6432

A07

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



7. Februar 2022

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

S 0019 – 257 – V A 2

MR Köther

Telefon 0211 4972-2733

Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

Situation der steuerberatenden Berufe

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 10. Februar 2022

Zu dem Thema „Situation der steuerberatenden Berufe“ wird die Frage der Fraktion der SPD vom 1. Februar 2022 wie folgt beantwortet:

Soweit die Frage auf die „Veröffentlichung von Jahresabschlüssen“ und die Sanktionierung „von verspäteten Einreichungen“ zielt, dürften Einzelheiten der gesetzlichen Pflicht bestimmter Unternehmen zur Offenlegung der Jahresabschlüsse 2020 im Bundesanzeiger gemeint sein. Zur Wahrung der Offenlegungsfrist für das Geschäftsjahr 2020 hatten zur Offenlegung verpflichtete Unternehmen ihren Jahresabschluss bis zum 31. Dezember 2021 bei dem elektronischen Bundesanzeiger einzureichen. Fragen zur Offenlegung von Jahresabschlüssen im Bundesanzeiger und zur Sanktionierung etwaiger Pflichtverletzungen fallen in die Zuständigkeit des Bundesamtes für Justiz. Dieses hat es nicht bemängelt, wenn die gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 am 31. Dezember 2021 überschritten wird. Bis zum 7. März 2022 wird kein Ordnungsgeldverfahren nach § 355 HGB eingeleitet werden, um die Belange der Beteiligten angesichts der Corona-Pandemie zu berücksichtigen.

Die Arbeit der Steuerberaterinnen und Steuerberater wird durch die Pflicht zur fristgerechten Abgabe der Jahressteuererklärungen für die Mandantinnen und Mandanten bestimmt. Die Fristen zur Abgabe dieser Steuererklärungen sind auch in den „Beraterfällen“ Gegenstand

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

bundesgesetzlicher Regelungen. Als Reaktion auf die Herausforderungen, die die Corona-Pandemie an die Angehörigen der steuerberatenden Berufe stellt, hat der Gesetzgeber im Jahr 2021 jeweils mit nordrhein-westfälischer Unterstützung die Frist für die Abgabe der Jahressteuererklärungen regelmäßig um sechs (für den Veranlagungszeitraum 2019 bis zum 31. August 2021) bzw. um drei Monate (für den Veranlagungszeitraum 2020 bis zum 31. Mai 2022) verlängert. Im Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz) schlägt das Bundesministerium der Finanzen nunmehr vor, die Frist zur Abgabe der Jahressteuererklärungen 2020 in den „Beraterfällen“ um weitere drei Monate zu verlängern. Dieser Vorschlag wird begrüßt. Grundsätzlich können diese Fristen von dem zuständigen Finanzamt im Einzelfall (nochmals) verlängert werden. Geht es um die gegebenenfalls rückwirkende Verlängerung der Frist zur Abgabe der Jahressteuererklärungen, setzt ein Erfolg versprechender Fristverlängerungsantrag den nachvollziehbaren Vortrag voraus, dass die Frist ohne Verschulden nicht eingehalten werden konnte. Die Entscheidungen über diese Anträge sind Einzelfallentscheidungen, die von den Finanzämtern unter Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Einzelfalls mit Augenmaß getroffen werden und gegebenenfalls der finanzgerichtlichen Überprüfung unterliegen.



Lutz Lienenkämper